

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung IV**

Drucksachen-Nr.: **IV/0609/2026**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Umwelt-, Bau- u. Grundstücks- ausschuss	16.03.2026	nicht öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Marius Eberlein
-------------------------------	------------------------

Betreff:

Antrag auf Neubau einer 4-zügigen-Grundschule und einer Mittagsbetreuung auf der Fl.Nr. 769/1, Gemarkung Oberasbach, Schulstraße

Anlage(n) im Ratsinformationssystem

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Oberasbach erteilt ihr Einvernehmen zum Neubau einer 4-zügigen Grundschule und einer Mittagsbetreuung auf der Fl.Nr. 769/1, Gemarkung Oberasbach, Schulstraße 2 und 4.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	Nein:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit			o abweichender Beschluss
o Ablehnung -			

Sachverhalt:

Am 4. Februar 2026 ging bei der Stadt ein Antrag zum Neubau einer 4-zügigen Grundschule und einer Mittagsbetreuung auf Fl.Nr. 769/1, Gemarkung Oberasbach, Schulstraße 2 und 4 bei der Stadt Oberasbach ein.

Die Errichtung ist in zwei Bauabschnitten auf dem bestehenden Schulgelände geplant, südlich des bisherigen Schulgebäudes.
Der Gebäudekörper soll mit zwei bzw. drei Vollgeschossen ausgeführt werden.

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, daher ist es nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit durch die Bauverwaltung:

Das maßgebliche Grundstück liegt in einer Fläche für Gemeinbedarf. Der geplante Baukörper passt sich der vorhandenen Bebauung an und fügt sich zweifelsfrei in die Eigenart der näheren Umgebung ein und bildet städtebaulich eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Schulkomplexes.

Da nicht ausreichend Stellplätze nachgewiesen werden können wurde beantragt, dass 5 Stellplätze abgelöst werden sollen. Hierüber ist ein gesonderter Beschluss zu fassen. Sollte der Stellplatzablöse zugestimmt werden, empfiehlt die Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Oberasbach, 05.02.2026
Stadt Oberasbach
- Abteilung IV -
i.A.
gez.
Eberlein